

secratae caute separentur, et in aliquo loco sacro reponantur, donec corrumpantur, et postea in sacrarium projiciantur.“

Linz.

Dr W. Grosam.

* V. (Kann bei der kirchlichen Einsegnung Verstorbener die Verwendung von roten Bahrtüchern geduldet werden?) Unter sozialistisch-freidenkerischem Einfluß versuchen es sogenannte farblose Sterbevereine auf ihren Generalversammlungen immer wieder, von Vereins wegen ihren gläubigen Mitgliedern die Verwendung von roten Bahrtüchern aufzudrängen. Deshalb ist die hier gestellte Frage sehr aktuell.

Das Bahrtuch ist sicher kein liturgisches Gerät im eigentlichen Sinne, da es in keiner Weise zur Verrichtung liturgischer Funktionen dient; doch ist es selbstverständlich, daß es dem Sinn der liturgischen Funktion, bei der es verwendet wird, und der kirchlichen Gewohnheit nicht widersprechen darf. Es ist aber eine gleichsam schon zum Gesetz gewordene kirchliche Gewohnheit, nur schwarze Bahrtücher zu verwenden, und deshalb hat Rom in autoritativer Weise selbst gegen die Wahl der weißen Farbe, die man lokal bei Leichen Unverehelichter in *signum virginitatis* verwendete, Stellung genommen (cf. S. C. S. R. 31. August 1872). Es geht also an und für sich nicht an, nach Belieben etwas an der Farbe des Bahrtuches zu ändern. Noch weniger geht dies an, wenn es in einer Weise geschieht, die nicht bloß mit dem Sinn der kirchlichen Funktion, sondern mit den kirchlichen Anschauungen selbst in Widerspruch steht.

Dies ist aber bei den erwähnten roten Bahrtüchern der Fall. Die rote Farbe widerspricht dem Sinn der liturgischen Funktion. Denn bei der Einsegnung ihrer Toten denkt die Kirche in banger Sorge an das Heil der dahingeschiedenen Seele und betet deshalb für diese und will, daß auch die Gläubigen dafür beten. Dazu stimmt wohl die schwarze Farbe, würde wohl auch die violette noch stimmen, die beim Papst zur Verwendung kommt, nicht aber die rote. War auch die rote Farbe im Alten Bunde ein Sinnbild der Sünde und Sühne, so ist sie doch im Neuen Bunde Sinnbild des Sieges und Triumphes geworden, den Christus durch seine Liebe und sein Herzblut über Tod und Sünde errungen. An die Erreichung des vollen Sieges wagt aber die Kirche beim Tod ihrer Gläubigen noch nicht zu denken. Selbst in dieser Bedeutung kann also die Kirche die Verwendung roter Bahrtücher nicht gestatten.

Noch weniger kann sie es tun, wenn man der roten Farbe des Bahrtuches eine Bedeutung gibt, die in direkten Widerspruch tritt mit den kirchlichen Überzeugungen; und dies ist bei den erwähnten Versuchen der Fall. Den Anregern der neuen Einführung ist ja die rote Farbe das Sinnbild des Klassen-

kampfes, den sie auf ihre Fahnen geschrieben, der Ausdruck einer ganz bestimmten Parteirichtung, die mit ihren Grundsätzen in Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche steht. Denn wie immer es auch mit der religiösen Gesinnung der breiten Massen dieser Partei stehen mag, bei Beurteilung dieses Symbols kommt es nicht auf das Urteil dieser Einzelnen an, sondern auf den Charakter der gesamten Parteirichtung und jener Grundsätze, auf die sie sich stützt. Diese Grundsätze aber sind von der Kirche *ex officio* ständig gebrandmarkt worden als solche, die mit unserer Religion in Widerspruch stehen. So von Pius IX. Enc. „*Nostis et Nobiscum*“, 8. Dezember 1849; Leo XIII. „*Apostolici muneris*“, 8. Dezember 1878; „*Rerum Novarum*“, 15. Mai 1891; Pius X. „*Motu proprio*“, 18. Dezember 1903; Benedikt XV. Enc. „*Ad beatissimi*“, 1. November 1914.

Gegen die Verwendung solcher Abzeichen bei kirchlichen Funktionen und im Gotteshause hat sich die Kirche mit Recht stets gewehrt, wie z. B. gegen das Niederlegen von Freimaurerabzeichen auf dem Sarge ehemaliger reuiger Mitglieder des verbotenen kirchenfeindlichen Ordens (cf. S. C. S. O. 2. Dezember 1840; Port. Aloisii, 1. August 1855; instr. ad epp. Brasil, 2. Juli 1878).

Diese ständige Stellungnahme der Kirche gegen die Verwendung von feindlichen Abzeichen bei Leichenbegängnissen hat im § 2 des can. 1233 scharfen Ausdruck gefunden: „*Numquam admittantur societates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia.*“

Trifft dieser can. auch die roten Abzeichen der Sozialdemokratie, Fahne und Bahrtuch? Gewiß! Tragen sie auch keine derartigen insignia an sich, so sind sie selbst schon durch die rote Farbe solche insignia. Sie sind ja durch ihre Farbe gekennzeichnet als Abzeichen einer von der Kirche verurteilten Richtung; und solche Abzeichen können von der Richtung, die sie vertreten, nicht getrennt werden; denn sie empfangen von dieser Richtung ihren ganzen Sinn, ihre ganze Bedeutung; und der einzige Grund, warum sie verwendet werden, liegt in der Parteigesinnung, die sie zum Ausdruck bringen. Deshalb läßt auch Dr. Grosam (L. Qu. 1923, S. 507) die rote Fahne unter das Verbot des can. 1233 fallen; und was von der roten Fahne gilt, muß auch vom roten Bahrtuch behauptet werden. Freilich hat das Bahrtuch als solches nicht wie die Fahne die natürliche Bestimmung, die Gesinnung derjenigen auszudrücken, die es verwenden, aber tatsächlich gibt man dem roten Bahrtuch diese Bestimmung durch die Wahl der ungebräuchlichen Farbe; und wenn auch die Kirche kein solches Gewicht auf das Bahrtuch legt, und es den Leidtragenden erlaubt, ein solches

beizustellen, so macht sie dadurch dasselbe noch nicht zu einer reinen Privatsache, um die sie sich nicht kümmert, sondern verlangt, daß es dem Ernst und den Absichten der kirchlichen Funktion entspreche; geradeso wie sie es den Leuten freistellt, mit oder ohne Fahne in die Kirche zu kommen, aber dennoch verlangt, daß sie nur religiöse oder geweihte Fahnen mitbringen (S. C. S. R. 14. Juli 1877). In anderer Hinsicht aber muß die Kirche auf das Bahrtuch ein noch strengeres Augenmerk haben als auf die Fahnen, weil das Bahrtuch der kirchlichen Funktion näher steht als die im Nachtrab befindlichen Fahnen. Fahnen können vom Priester leichter unbeachtet gelassen werden als das Bahrtuch, das er bei der Einsegnung unmittelbar vor Augen hat. In dieser Hinsicht bedeutet das rote Bahrtuch eine noch größere Herausforderung der Kirche. Daran kann also nicht gezweifelt werden, daß auch das rote Bahrtuch wie die rote Fahne vom can. 1233 getroffen wird und deshalb vom Seelsorger niemals gestattet werden kann. Im Gegenteil muß derselbe alle Mittel anwenden, die ihm zu Gebote stehen, um die Verwendung von roten Bahrtüchern zu verhindern.

Was aber dann, wenn alle diese Mittel versagen, wenn die Partei auf dem roten Bahrtuch besteht? Soll dann der Seelsorger die kirchliche Einsegnung des daran schuldlosen Toten verweigern oder kann er trotzdem dieselbe vornehmen? Oder mit einem Wort: Kann im äußersten Fall die Verwendung roter Bahrtücher bei der kirchlichen Einsegnung geduldet werden? Als Grund für diese Duldung könnte die Pflicht geltend gemacht werden, die die Kirche in dieser Beziehung den Seelsorgern auferlegt. So can. 1239, § 2: „Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur“ (cf. ferner can. 1204 und 1215). Es steht also Pflicht gegen Pflicht: die Pflicht, die in der Natur der Sache begründete Vorschrift des Kanons zu wahren, und die Pflicht gegen den Verstorbenen. Es heißt nun sorgfältig erwägen, welche Pflicht das Übergewicht über die andere hat.

Es handelt sich in der Vorschrift des Kanons um Verhinderung einer Übeltat. Die Größe dieser Pflicht richtet sich sowohl nach der Schwere der Übeltat und der Größe des Schadens, der daraus folgen würde, wie auch nach der Strenge der Verpflichtung, die jemand hat, Übeltat und Schaden zu verhüten. Die Größe der Übeltat: Nicht Herrschsucht hat die Kirche bewogen, ihr strenges Verbot zu erlassen, sondern die Sorge um die der heiligen Stätte und den heiligen Handlungen gebührende Ehrfurcht. Die Verletzung des Gebotes ist also *violatio sacri*, ist *sacrilegium*; es handelt sich bei Verwendung kirchenfeindlicher Abzeichen sicher um eine *irreverentia gravis*; es handelt sich um die Verletzung eines *grave praeceptum*,

das die Kirche *ex motivo reverentiae* erlassen hat. Freilich sind nicht alle *sacrilegia* von gleicher Schwere. *Ceteris paribus* sind die *sacrilegia localia* schwerer als die *realia* und deshalb ist sicher ein Unterschied zwischen der Verwendung unheiliger Abzeichen bei heiligen Handlungen *in* oder *außerhalb* der Kirche. Das ist die objektive Schwere der Übeltat, die freilich von den Anstiftern derselben nicht immer im gleichen Maße auch subjektiv erfaßt wird.

Zweitens die Größe des Schadens, der aus der Übeltat folgt: Bei Wiederholung der Übeltat muß die Ehrfurcht vor Gott und allem Heiligen und das Ansehen der Kirche schwer darunter leiden. Dies sind aber sittliche Güter, die von allgemeiner, grundlegender Bedeutung sind, Güter von öffentlichem Interesse. Sie bilden den gewichtigsten Halt für die Religion und Sittlichkeit des Volkes und sind eine wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Wirken der Kirche unter demselben.

Daß die kirchlichen Organe die strengste Pflicht haben, derartige Übeltaten mit ihren schlimmen Folgen zu verhüten, kann keinem Zweifel unterliegen. Haben die Seelsorger schon an sich von Amts- und Berufswegen die Pflichten, Sünden und geistlichen Schaden zu verhindern, so sind sie als Hüter des Heiligen doppelt verpflichtet, Sünden zu verhindern, die sich direkt gegen das Heilige richten; und diese Pflicht wird noch verschärft, wenn sie in Ausübung heiliger Dienste stehen oder gar diesen Dienst an heiliger Stätte verrichten. Gibt die Kirche da zu viel nach, so müßte sich der erwähnte geistliche Schaden noch vergrößern, so müßte es den Anschein erwecken, als sei die Kirche nur eine Magd, mit der man nach Belieben schalten könnte, als könne man sie zu allem mißbrauchen und zwingen, wenn man nur mit der entsprechenden Rücksichtslosigkeit auftrete. Vergleichen wir diese Pflicht der Kirche, solche Übeltat und solchen Schaden des höheren Volkswohles zu verhindern, mit der positiven Pflicht der Kirche gegenüber den Toten, so begreifen wir, daß es Umstände geben kann, unter denen das Anrecht des Toten vor der höheren Pflicht der Kirche für das allgemeine Wohl weichen muß; um so mehr als die Kirche den Toten für seinen Verlust an kirchlicher Ehre durch ihr Gebet und Opfer reichlich entschädigen kann.

Untersuchen wir nun diese Umstände näher und beachten wir dabei die vorhin erwähnte Unterscheidung zwischen den heiligen Funktionen *in* und *außer* der Kirche. Ist schon an sich das *sacrilegium locale* schwerer als das *reale*, so finden wir auch, daß die Duldung glaubens- und kirchenfeindlicher Abzeichen in der Kirche der Religion und der Kirche sicher noch mehr Abbruch tut, als außer der Kirche. In der Kirche

ist der Seelsorger Herr, hier hat er zu schaffen, hier steht ihm sein volles Recht zur Seite; es darf nur geschehen, was er gestattet; er kann die Bedingungen vorschreiben, unter denen der Tote in die Kirche gebracht werden kann, und verlangen, daß wenigstens für diese Zeit das rote Bahrtuch beseitigt werde. Was könnte unter diesen Umständen dem Ansehen der Kirche mehr schaden, als zu dulden, daß glaubens- und kirchenfeindliche Gesinnungen in ihren Abzeichen gewissermaßen zum Trotz und zum Spott der kirchlichen Ohnmacht selbst in die heiligen Hallen eindringen und sich dort breit machen und um Anhang werben? Wer ist mehr als der Seelsorger berufen, solchen Frevel und Schaden zu verhüten? Kann er dies nicht anders als durch Verweigerung der Einsegnung, so sieht jeder, daß nicht er den Toten der kirchlichen Ehre beraubt, sondern diejenigen, die der Kirche in einer so wichtigen Sache den Gehorsam verweigern.

Milder könnte an und für sich die Sache außerhalb der Kirche beurteilt werden. Hier handelt es sich um eine geringere Sünde (*sacrilegium reale*) und um eine geringere Pflicht, die Sünde zu verhindern, da ihm nicht dasselbe Recht über den Ort zur Verfügung steht wie in der Kirche. Dies gilt vor allem vom Mittragen roter Fahnen. Hier ist auch der Zusammenhang der roten Fahne mit dem kirchlichen Trauerzug und der kirchlichen Funktion kein so enger und unlösbarer. Heutzutage gehen, besonders in Städten und größeren Orten, so viele Leute mit dem Leichenzuge mit, die gar nicht die Absicht haben, sich dadurch einem kirchlichen Zuge einzuordnen, die auch nicht beten, die sich bei anderer Gelegenheit direkt weigern würden, sich einem solchen Zuge anzuschließen. Sie wollen mit ihrem Gange dem Toten gar keine kirchliche, sondern nur eine bürgerliche Ehre erweisen. Sie benehmen sich auch ganz darnach. Deshalb kann man heute den kirchlichen Leichenzug nicht ohneweiters mit dem ganzen Zuge identifizieren; der wirklich kirchliche Leichenzug reicht heute vielfach nur mehr vom Kreuz bis zur Totenbahre oder höchstens noch zu den Verwandten mit ein paar betenden Gläubigen zurück. Alles Übrige ist rein bürgerliche, weltliche Begleitung, die niemand verwehrt werden kann. So scheint auch eine rote Fahne mit ihrer Begleitung im Leichenzug nicht mehr in so innigem Zusammenhang mit der kirchlichen Feierlichkeit zu stehen. Die rote Fahne erscheint nicht so sehr als ein Teil des kirchlichen Zuges als vielmehr neben und hinter demselben; es ist keine „Mitgliedschaft“, sondern freilich eine sehr ärgerliche und ärgerniserregende „Nachbarschaft“. Ihre Duldung ist nicht so sehr eine Duldung *im*, sondern *neben* und hinter dem kirchlichen Zuge; und deshalb besteht auch keine solche Nötigung, nach gebührender, erfolgloser Bemühung, dies zu verhindern,

und nach entsprechender Aufklärung des Volkes, wegen ihrer Gegenwart außer der Kirche die kirchlichen Funktionen einzustellen, wenngleich der roten Fahne der Eintritt in die Kirche unbedingt zu verweigern ist. Zum selben Ergebnis kommt auch Dr Grosam (l. c.), der sich zur Bestätigung auf eine Entscheidung der S. Poen. 4. April 1884 beruft, die sich das S. Off. 3. Oktober 1887 und 24. Oktober 1897 zu eigen macht.

So ähnlich nun auch in vieler Beziehung rote Fahne und Bahrtuch sind, kann man doch nicht sofort von einem aufs andere schließen. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß in gewisser Hinsicht der Verstoß gegen die Kirche beim Bahrtuch noch gröber ist, wie bei der Fahne. Man kann den eigentlich kirchlichen Leichenzug auf ein Minimum beschränken, vom Kreuz bis zum Toten zurück: das Bahrtuch fällt trotzdem immer in diesen Zug hinein. Es ist also das Ärgernis nicht hinter, sondern *im* kirchlichen Leichenzug selber und der Seelsorger hat es bei der Einsegnung direkt vor Augen. Deshalb ist es auch *außerhalb* der Kirche kaum möglich, ohne großes Ärgernis eine Leiche mit rotem Bahrtuch einzusegnen und einem solchen Zuge das Geleite zu geben. Das rote Bahrtuch steht durch das, was es versinnbildet, in zu feindlichem Gegensatz mit den heiligen Handlungen, bei denen es unmittelbar gebraucht wird, und verletzt zu sehr deren Heiligkeit. Dazu kommt noch, daß es dem Volk merkwürdig erscheinen müßte, wenn die Leiche mit rotem Bahrtuch wohl außer der Kirche eingesegnet und begleitet würde, während man ihr den gleichen Dienst in der Kirche verweigert.

So kann bei der kirchlichen Einsegnung der Leichen ein rotes Bahrtuch in keiner Weise geduldet werden und es wäre, nach Erschöpfung aller Mittel dagegen, die kirchliche Amtshandlung zu verweigern. Auch die Rücksicht auf etwa vorliegende bona fides Einzelner, die übrigens schwer feststellbar ist, könnte daran nichts ändern, da es sich hier um bona publica handelt, die der Seelsorger ex officio zu wahren berufen ist.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VI. (Almdienst und Sonntagsmesse.) Anna war 23 Jahre alt und schon mehrere Jahre als Sennerin auf der elterlichen Alm beschäftigt. Sie war eine sehr verlässliche Verwalterin der „pecunia“ des Bauern und war darob allgemein bekannt; ebenso bekannt war, daß sie alle Annäherungen von männlicher Seite sich fernzuhalten wußte und keine Liebschaft je gehabt hatte. Ihre Eltern, besonders ihre Mutter, waren in dieser Hinsicht sehr streng. Während ihres Almaufenthaltes gab es in der Nachbarschaft eine Mission, und um an derselben in etwas teilnehmen zu können, bat sie ihren Bruder um eine zweitägige Vertretung.